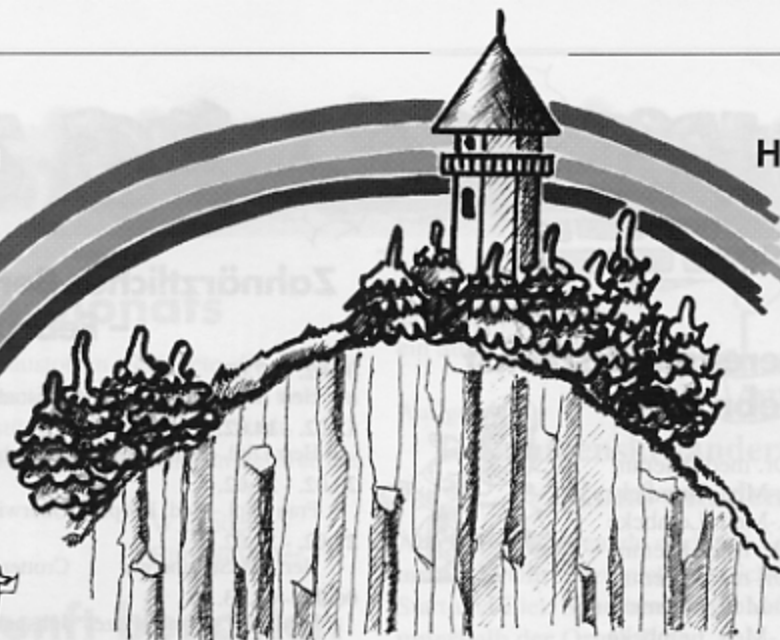


Stadtnachrichten  
Mitteilungen  
Anzeigen  
Humor

Historisches und  
Aktuelles  
aus dem  
Erzgebirge



Scheibenberg

# Amtsblatt

Oberscheibe

4. Jahrgang / Nummer 28

Monatsausgabe

Februar 1993

## Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist eine der Pflichtaufgaben, die jede Gemeinde zu erledigen hat. Ordnet man sie nach der Wichtigkeit, so steht garantiert die Wasserversorgung an erster Stelle, denn:

*„Ohne Wasser, merk dir das, ist die Welt ein leeres Faß.“*

Nun wäre ja diese zwar schwierige, aber durchaus lösbare Aufgabe genauso abzuarbeiten wie alles andere, wenn nicht gerade hierbei das Erbe aus DDR-Zeiten manches kompliziert oder sogar unmöglich machen würde.

Wie stellt sich die Situation zur Zeit dar? – Als erstes fallen die immer noch unklaren Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Wasserleitungen, Schächten, Kanälen, Wasserhäuschen mit ihren Hochbehältern auf. Wie in allen anderen Gemeinden, so wurde auch unser ureigenster Besitz der Stadt Scheibenberg in Volkseigentum umgewandelt. Örtliche Wassermeister gab es ebenfalls nicht mehr. Das kommunale Interesse und die Verpflichtung dem Wasserleitungsnetz, dem Hochbehälter und den anderen Anlagen gegenüber war verschwunden. Ein „VEB“ arbeitete nunmehr alles ab, leider nicht so, wie wir es heute gebrauchen könnten. Im Rahmen des Vermögenszuordnungsgesetzes bekommen die Städte und Gemeinden nun ihr Eigentum zurück, aber Schlagworte wie:

- Treuhandanstalt
  - kommunaler Anteilseignerverband
  - Zweckverband „Mittleres Erzgeb.“
  - Abwasserzweckverband „Zschopau-Sehma“
  - Trinkwasserzweckverband „Am Scheibenberg“
  - Liquidation der EWA AG
- sind für Verwaltung und Bürgermei-

## Liebe Einwohner von Oberscheibe und Scheibenberg!

Das Jahr 1993 stellt unsere Gemeinde vor eine schwerwiegende Entscheidung, die wir zu Beginn unserer Wahlperiode zu überstehen hoffen.

In diesem Jahr steht die Frage des Zusammenschlusses der Gemeinde Oberscheibe mit der Stadt Scheibenberg. In der konstituierenden Sitzung am 30. Mai 1990 wurde die Frage, wie lange die Gemeinde Oberscheibe ihre Selbstständigkeit wahren kann, bereits zur Grundlage bei der Berufung des Bürgermeisters in ehrenamtlicher Funktion. Wir als damals neu gewählte Abgeordnete waren da bereits einer Meinung, daß wir den Zeitpunkt der Aufgabe als eigenständige Gemeinde nicht selbst festlegen können, sondern die finanzielle Lage unserer Gemeinde diesen Zeitpunkt festlegt. – Dieser Zeitpunkt ist jetzt in unmittelbare Nähe gerückt.

Wir sind gegenwärtig dabei, unseren Gemeindehaushalt für 1993 aufzustellen. Im Verwaltungshaushalt stehen den Einnahmen von ca. 183 TDM Ausgaben in Höhe von 239 TDM gegenüber. Es ergibt sich demzufolge eine Differenz von 56 TDM, die wir aus eigenen Mitteln nicht ausgleichen können.

Das bedeutet für uns als Gemeinde, daß wir im Laufe des zweiten Halbjahres nicht mehr zahlungsfähig sind.

Wir als Abgeordnete sehen keine sinnvolle Möglichkeit, unseren Verwaltungshaushalt durch Streichung bestimmter Ausgaben, die sich ohnehin schon auf das Notwendigste beschränken, auszugleichen.

Die vorhandenen finanziellen Mittel des Vermögenshaushaltes von 50 TDM, die hauptsächlich als Gemeindeanteil zur Finanzierung

## Lesen Sie auch die Beiträge

Familienkiwanderung	Seite 3
Aussichtsturm	Seite 4
Die Kreuzbachorgel	Seite 4
Familienzentrum Crottendorf	Seite 5
Biologische Kläranlage	Seite 6
85 Jahre Fa. Josiger	Seite 13
Die Glocke der Dorfschule	Seite 15

# WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar -

01.02. - 04.02.	SR Dr. med. Klemm
05.02. - 07.02.	Dipl.-Med. Brendel
08.02. - 11.02.	Dipl.-Med. Lembcke
12.02. - 14.02.	SR Dr. med. Klemm
15.02. - 18.02.	SR Dr. med. Klemm
19.02. - 21.02.	Dipl.-Med. Oehme
22.02. - 25.02.	Dipl.-Med. Lembcke
26.02. - 28.02.	Dipl.-Med. Weiser
01.03. - 04.03.	SR Dr. med. Klemm



SR Dr. med. Klemm Tel. Scheibenberg 2 77 Elterleiner Str. 3  
 Dipl.-Med. Lembcke Tel. Annaberg 32 17 Breitscheidstr. 3<sup>9)</sup>  
 Dipl.-Med. Brendel Tel. Crottendorf 6 09 Neudorfer Str. 282B  
 Dipl.-Med. Oehme Tel. Crottendorf 6 20 Güterweg 108 B  
 Dipl.-Med. Weiser Tel. Crottendorf 4 70 Salzweg 208

<sup>9)</sup> in Schleittau

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.  
 Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags  
 19.00 Uhr mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar -

01.02. - 07.02.	Dr. Levin, Geyer
08.02. - 14.02.	Dr. Hermann, Königswalde
15.02. - 21.02.	DVM Schnelle, Dörfel
22.02. - 28.02.	Dr. Weigelt, Annaberg



Dr. Levin	Tel. 7 77	Amt Geyer
Dr. Hermann	Tel. 29 62	Amt Annaberg
DVM Schnelle	Tel. 26 25	Amt Annaberg
Dr. Weigelt	Tel. 61 80	Amt Annaberg

*Anlässlich unserer Goldenen Hochzeit  
möchten wir uns auf diesem Wege  
bei allen Verwandten, Freunden und  
Bekanntem recht herzlich für die  
zahlreichen Glückwünsche und  
Geschenke bedanken.*



*Steffi und Rudi Kretschmar*

## Geburtstage - Scheibenberg -

11.02.1904	Langer, Frieda	Schillerstr. 20	89
15.02.1909	Neubert, Ilse	Crottendorfer Str. 6	84
12.02.1910	Meyer, Charlotte	Krankenhausstr. 9	83
05.02.1911	Janke, Marie	Silberstr. 6	82
16.02.1912	Krämer, Martin	Schillerstr. 4	81
22.02.1912	Michael, Hans	Silberstr. 6	81
16.02.1923	Andersky, Erwin	Gartenstr. 9	70
19.02.1923	Bartl, Kurt	R.-Breitscheid-Str. 33	70

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar -

06.02. - 07.02.	Herr Dr. Krauß	Jöhstadt	Pfeiler Straße 200
13.02. - 14.02.	Herr Dipl.-Stom. Dietrich	Tanneberg	Dorfstraße 95b
20.02. - 21.02.	Frau Dipl.-Med. Klopfer	Oberwiesenthal	Brauhausstraße 4
27.02. - 28.02.	Herr ZA Steinberger	Crottendorf	An der Arztpraxis 56
06.03. - 07.03.	Frau Dipl.-Stom. Hetzel	Jöhstadt	Kirchstraße 170
Herr Dipl.-Stom. Dietrich, Steffen		Tel. Annaberg	4 46 66
Frau Dipl.-Stom. Hetzel, Beate		Tel. Jöhstadt	3 43
Frau Dipl.-Med. Klopfer, Kerstin		Tel. Oberwiesenthal	4 70
Herr Dr. Krauß, Konrad		Tel. Jöhstadt	2 94
Herr ZA Steinberger, Matthias		Tel. Crottendorf	2 62

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte

samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr

sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

## Jugend-Treff in der Petersburg

Ausgehend von der Stadtratssitzung im Januar diesen Jahres lädt Euch der Stadtrat der Stadt Scheibenberg sowie der Bürgermeister

**am Donnerstag, dem 4. Februar 1993, um 18.00 Uhr,  
in die Petersburg**

zu einer

### Gesprächsrunde

ein.

Gesprächsthemen könnten sein:

- Ausgestaltung des leerstehenden Raumes im Kino,
- Nutzung der Finnhütte am Sommerlagerplatz,
- Errichtung einer Blockhütte am Sommerlagerplatz,
- Gründung eines Jugendvereines.

Selbstverständlich können auch alle anderen Probleme zur Sprache gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen W. Andersky, Bürgermeister



## Mitteilungen der Gemeinde Oberscheibe

### Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der Arztpraxis von  
Dr. Klemm, Scheibenberg

**Mittwoch, 10. Februar 1993,  
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr**



### Feuerwehrdienste:

Freitag, 05. Februar 1993, 20.00 Uhr,	Erbgericht
Knoten- und Leinenverb. -WL-	
Freitag, 12. Februar 1993, 20.00 Uhr,	Erbgericht
Einsatzplan takt. Zeichen -WL/st. WL-	

# STADTNACHRICHTEN

## Lob des Monats

Mit neuen und modernen Baustoffen gestaltete die Familie Nestler ihr Wohnhaus, Laurentiusstraße 1, komplett um; ein Blickfang und ein Schmuckstück mehr in unserer Stadt. Ein herzliches Dankeschön und alles Gute im neuen Heim an die Familie Nestler.

W. Andersky  
Bürgermeister

## Bitte in Zukunft beachten

Die Pflicht des Schneeräumens und Streuens obliegt allen Haus- und Grundstücksbesitzern. In einer eigens dafür geschaffenen städtischen Verordnung ist alles geregelt.

Leider beachten einige Grundstücksbesitzer diese Verordnung nicht. Im Dezember gab es Beschwerden von Bürgern und Gästen, daß Abschnitte des Gehweges entlang der Silberstraße nicht geräumt und gestreut werden, besonders im westlichen Teil der Stadt.

Ich fordere nochmals alle Grundstücksbesitzer auf, die Verordnung über Reinhaltung, Räumung und Streuung einzuhalten.

W. Andersky  
Bürgermeister

## Reinhaltung der Straßen und Plätze

Die Stadtverwaltung weist alle Grundstückseigentümer darauf hin, daß auch im Winterhalbjahr bei Schneefreiheit die Straßen und Plätze entsprechend der ortsüblichen Verordnung zu reinigen sind.

Das zusammengefeigte Streugut wird wöchentlich freitags von den Bauhofarbeitern der Stadt abgeholt.

Um Ihre Mitwirkung im allseitigen Interesse wird gebeten.

Tuchscheerer  
Hauptamtsleiterin

## Der Ortsverschönerungsverein Scheibenberg e. V.

Das neue Jahr hat bereits begonnen, und auch wir Mitglieder des Ortsverschönerungsvereins haben unseren Plan für 1993 besprochen. Wir können allen Bürgern schon jetzt versichern, daß wir die Blumenkübel entlang der Silberstraße in Scheibenberg bepflanzen und pflegen werden.

Außerdem ist der Blumenkastenwettbewerb mit der Auswertung zum Rosenblütenfest auch dieses Jahr vorgesehen.

Die Mitglieder des Vereins werden außerdem zum guten Gelingen von Veranstaltungen der Stadt beitragen. Als Beispiel dafür sei der Faschingstanz genannt.

Unser nächster Treff ist am 03.02.1993 um 18.30 Uhr.

Ihr OVV

Erleben Sie wieder  
ein Stück Natur !!!



Auf geht's zur

### 1. Familienskiwanderung

### „Rund um den Scheibenberg“

Alle Skiwanderfreunde sind am **Sonnabend, dem 13.02.93, um 13.30 Uhr** dazu recht herzlich willkommen.

Start und Ziel: **Scheibenberg – auf dem Sommerlagerplatz unterhalb der Orgelpfeifen.**

Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde. Wir wünschen allen Teilnehmern eine angenehme Anreise und eine erlebnisreiche Wanderung. Für die gastronomische Betreuung wird gesorgt

F. Georgi

Leiter des Fremdenverkehrsamtes

## Bürgerforum e. V. Fraktion Bündnis der Mitte

Das Bürgerforum e. V. tagte am 11. Januar 1993. Wieder sorgte ein voller Raum des Sportlerheimes für eine gute Versammlungs-atmosphäre. Auf der Tagesordnung stand das Aufstellen eines Arbeitsplanes für 1993.

Nur einige Punkte sollen an dieser Stelle genannt werden, die wir uns für 1993 vorgenommen haben.

So wollen wir

- an einem Wochenende unser Ortsbild verschönern,
- ein Frühlingsfest durchführen,
- an der Einweihung des Berggasthauses mitwirken,
- vierteljährlich eine Seniorenfeier veranstalten,
- wie im vergangenen Jahr monatlich eine Versammlung abhalten.

Wir werden zu gegebenem Anlaß im Amtsblatt über die einzelnen Aktionen informieren.

Unsere nächste Versammlung findet am

**15. Februar 1993**

im Sportlerheim statt (Beginn: 19.00 Uhr).

Alle Scheibenger sind herzlich dazu eingeladen.

Ihr Bürgerforum e. V.

## Achtung! Iglu-Benutzer

Wir bitten Sie wiederholt, darauf zu achten, daß die aufgestellten Iglus nur sortengerecht benutzt werden, damit eine regelmäßige und korrekte Abfallsentsorgung gewährleistet werden kann. Zudem bieten die Iglustandplätze oftmals ein Bild, welches nicht recht befriedigend sein kann. Wenn sich jeder etwas um Ordnung bemüht, müßte doch auch endlich dieses Problem zu bewältigen sein.



# Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



## „Für einen neuen Aussichtsturm“

### E gewochtes Unernamme stieht aa!

De Finanzierung unneres Turmes is immer wieder im Gespräch. Un ich tät Dich bitten, der Du die Zeilen hier list, mit mir in ganz verschiedene Richtungen ze denken.

Un wenn ich dann noch all dann Nochdenkn über reiche, finanzkräftige Leit wieder ze mir salber zerück bie in meine Gedanken, dann hob ich folgndes Aliegn. Wie wärs de, wenn mer mit ganz efachen klen Spenden afange, etwa mit ener Listensammlung. Haste en großn Betrach, kas de a gleich ofn Konto 33 212 882 eizohn oder ins Rathaus schaffn. Un for ganz viel Gald gibts Baustä.

Wie gesaat, mr wolln uns als Verein miet eibringe, un starten ab sofort unnerer Spendenaktion. Wir sammeln auf Listen, vorerscht emol für e Kalendergahr. Willst de miet sammeln? De Listen bekommst de beim Vürstand. Für all Deine Aktivität, ob Spendr oder Sammler, is Dir am gelungne End e gute Aussicht vom Turm gewiß. Wäre dos net unnerer Müh wart?

Alsu, gewollt hom mr unneren Turm ja wiedr. Do dos itze viel, viel mehr Gald kostn tut als früher, domiet müssn mr fertig warn un nunner schlucken. Aber de Frad über dos Neie, dos do möglich is, sollt de Oberhand behalt'n.

Wolln mersch alsu agieh dos gewochte, gewichtige Unernamme! In dr bundesweiten „Glückauf“ wolln mr alles voröffntlichn, dos die vom Niederreihn bis Berlin, un von München bis zr Insel Rügen wissn, dos mir in unneren arzgebirgshn Scheibnarg für unneren Turm Gald brauchn. Su solls sei, dos ment dr Vürstand.

#### Termine:

Sonnabend, 20. Februar 1993, Fasching in der Turnhalle  
-Kartenvorverkauf-

Sonnabend, 06. März 1993, „Hutzenobnd“ im Kino/Filmwelt

Für heute grüßt Euch Euer Vorstand mit Glück auf!

## Liebe kleine und große Narren!

Buntes Treiben ist auch wieder für dieses Jahr am Faschingsdienstag ist Start für alle auf Mit einem Festummeister und den Stadtverwaltung

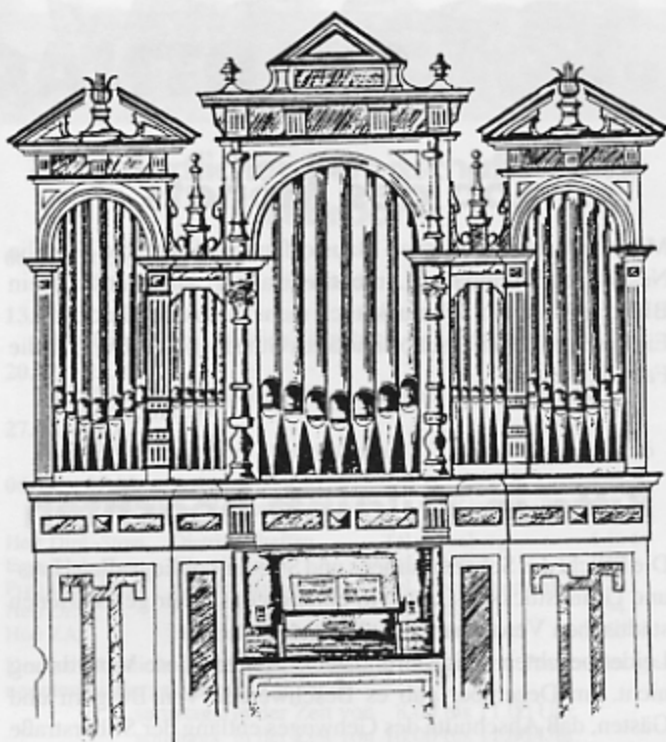


Anschließend wird die Prämierung der vorgenommen. Bei klingt der Tag für die kleinen Närrinnen und Narren aus.

der für dieses Jahr am geplant. 14.00 Uhr dem Marktplatz.

zug, dem Bürger-Mitarbeitern der geht's durch die Stadt.

in der Turnhalle besten Kostüme heißen Rhythmen



Konzertreihe „Orgeln an der Silberstraße“  
St. Johanniskirche Scheibenberg

Sonntag, den 7. Februar 1993 – 15.00 Uhr

### „DIE KREUTZBACHORDEL IN DER ST. JOHANNISKIRCHE“

Erbaut 1885 – Generalinstandsetzung 1985

Kirchenmusikdirektor Rolf Rademann – Orgel  
(Schwarzenberg)  
Kantor Erhard Hillig – Gesang

– Eintritt frei –

## Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg



### Liebe Einwohner,

unsere im Dezember begonnene Serie zur Brandsicherheit wollen wir heute mit weiteren Hinweisen und Ratschlägen fortsetzen.

Wenden wir uns zuerst den Schornsteinen zu. Es versteht sich, daß bei Neuanschlüssen oder bei Änderungen, wie z.B. Verlegung von Anschlüssen, die Festlegungen der Rechtsvorschriften zu beachten bzw. die Anordnungen des Bezirks-schornsteinfegermeisters, die mit dessen Erlaubnis zum Betrieb der Anlage ausgesprochen werden, zu befolgen sind.

Das gilt besonders für den gleichzeitigen Betrieb von Feuerstätten mit festen Brennstoffen und Gasheizungsanlagen im selben Gebäude. Bringen Sie an Schornsteinen keine Tragkonstruktionen, Haltevorrichtungen usw. an und schlagen Sie keine Haken und Nägel ein! Schon kleine Schäden können



durch austretende Funken zum Brand führen. Schornsteinreinigungsschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Eine Fläche von seitlich 0,5 m und nach vorn von 0,8 m sollte frei sein.

Nicht mehr benutzte Öffnungen in Schornsteinen sollten Sie zu Ihrer Sicherheit mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht verschließen. Im Umkreis von 1 m sind Schornsteine von brennbaren Gegenständen freizuhalten.

Ein kurzer Hinweis zu schwelenden oder brennenden Plast- und Verpackungsabfällen: Diese Abfälle entwickeln giftige Gase und führen außerdem zu einer Rauchbelästigung. Unser derzeitiges Entsorgungssystem erfaßt auch diesen Hausmüll.

Elektrische Heiz- und Kochgeräte, die nicht auf Dauerbetrieb zugelassen sind, sollten Sie nur unter Aufsicht betreiben (Bedienungsanleitung beachten). Koch- und andere Geräte, in denen Flüssigkeiten erwärmt werden, stellen Sie so auf, daß Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe verhindert wird. Bei Wärme- und Strahlungsgeräten achten Sie auf einen Mindestabstand von 1 m zu brennbaren Stoffen und Gegenständen. Überhaupt ist bei elektrischen Anlagen und Geräten darauf zu sehen, daß das Betreiben nur in einem technisch einwandfreien Zustand erfolgt. Setzen Sie bei Störungen die Anlage oder das Gerät unverzüglich außer Betrieb! Wenn auch die do-it-yourself-Welle heute zwangsläufig fast jeden von uns zum „Neu-Handwerker“ erhebt, so muß man wissen, daß komplizierte oder in ihren Auswirkungen für einen Laien nur schwer voraussehende Arbeiten dem Fachmann überlassen werden sollten. Schon mancher Brand entstand durch durchgeschauerte und blankliegende Leitungen.

Unbemerkt kommt es zur Erwärmung, Funkenbildung und schließlich zum Kurzschluß mit möglicher Brandfolge. Auch eine fehlerhaft installierte Kabelverbindung kann erheblichen Schaden verursachen.

Arbeiten mit Schweißgeräten, Lötlampen, Gasbrennern u. ä. sollten nur Bürger durchführen, die über die erforderlichen Kenntnisse zur gefahrlosen Ausführung dieser Arbeiten verfügen. Feuerlöschgeräte oder andere zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel sind dabei bereitzustellen. Führen Sie nach Beendigung dieser Arbeiten entsprechende Nachkontrollen durch!

Auf Böden sollte das Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten und anderer leicht brennbarer Gegenstände unterbleiben. Lagern Sie Möbel und andere leicht brennbare Sachen auf dem Boden, so halten Sie – wie bereits oben erwähnt – einen Abstand von 1 m zu Schornsteinen und ausreichend Platz für die Bewegungsfreiheit bei einem evtl. Einsatz der Feuerwehr frei!

Liebe Bürger, wir hoffen, daß Sie mit diesen Hinweisen und Ratschlägen zum Brandschutz in Wohnstätten und Einrichtungen gut und schadenfrei über den Winter kommen. Sollten Sie Auskünfte zu den hier behandelten Themen und über andere Probleme, die die Brandsicherheit betreffen, wünschen, so wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre

FFW Scheibenberg  
Köhler – Pressewart

## Die Laufgruppe

trifft sich ab sofort  
montags, 18.00 Uhr,  
an der hiesigen Turnhalle.



♥-lich  
willkommen

Oberwiesenthaler Str. 22 e  
Tel. 393  
Geöffnet: Mo-Do  
9.00-17.00 Uhr

bei  
uns  
im



## Familienzentrum Crottendorf e.V.

Endlich ist es soweit – am 28. Januar 1993 können wir die Eröffnung unseres Familienzentrums in Crottendorf feierlich begehen.

Unsere Einrichtung soll nicht nur den Crottendorfern, sondern allen Bürgern der Verwaltungsgemeinschaft „Am Scheibenberg“ zur Verfügung stehen. Unser Anliegen ist es, Lebenshilfe zu leisten und zur Lebensbereicherung beizutragen. Dabei möchten wir folgende Personengruppen besonders berücksichtigen: Schwangere und Mütter (Väter), Kinder und Jugendliche, Arbeitslose, Behinderte und ältere Menschen. Monatlich erstellen wir ein Programm, welches in den kommunalen Anzeigern und in der Freien Presse veröffentlicht wird.

## Programm für Februar 1993

Montag, den 1. und 15. Februar, um 9.00 Uhr

### Treffpunkt der Mutter- und Kind-Gruppe



Montag, den 1., 8., 15. und 22. Februar, um 15.30 Uhr

### Treffpunkt der Flötengruppe



Dienstag, den 2. und 16. Februar um 9.00 Uhr

### Treffpunkt Selbsthilfegruppe Arbeitslose



Dienstag, den 2. und 16. Februar, um 15.00 Uhr

### Treffpunkt Senioren



Dienstag, den 2. und 16. Februar, um 19.30 Uhr

### Treffpunkt Handarbeitsgruppe Frauen



Dienstag, den 9. und 23. Februar, um 16.00 Uhr

### Treffpunkt Handarbeitsgruppe Kinder

Montag, den 8., und Dienstag, den 9. Februar,  
von 9.00 bis 17.00 Uhr

### Kleider und Spielzeugsammlung für das Aussiedlerheim in Bärenstein

Dienstag, den 23. Februar,  
Faschingsstimmung

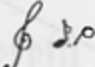


Mittwoch, den 3. und 17. Februar, um 9.00 Uhr

### Treffpunkt Vorschulkinder



Mittwoch, den 3., 10., 17. und 24. Februar, um 14.00 Uhr

**Treffpunkt Singegruppe** 

Mittwoch, den 3., 10., 17. und 24. Februar, um 15.30 Uhr

**Treffpunkt Gitarrengruppe**


Mittwoch, den 3. 10. 17. und 24. Februar, um 19.30 Uhr

**Beckenbodengymnastik für Frauen**

Donnerstag, den 4. und 25. Februar, um 9.00 Uhr

**Treffpunkt Bastelgruppe** 

Donnerstag, den 4. und 18. Februar, von 14.00 bis 16.00 Uhr

**Bastelnachmittag für Kinder** 

Donnerstag, den 2., 8., 15., 22. Februar, von 16.00 bis 20.00 Uhr

**Treffpunkt Jugend**

Zu allen Veranstaltungen und während unserer Öffnungszeiten für jedermann bieten wir sehr preisgünstig einen kleinen Imbiß und Getränke an.

**In der Eröffnungswoche vom 1. bis 4. Februar ist alles kostenlos.**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr



&



Nach Absprache stehen wir auch außerhalb der Öffnungszeiten zu folgenden Diensten zur Verfügung:

**Kinderbetreuung in Not- und Ausnahmefällen, Beratungen und Hilfeleistungen vielfältiger Art an Kindern und Jugendlichen, Familien, älteren Bürgern, Kranken und Behinderten.**

Wir freuen uns über jeden Besuch, die Mitarbeiterinnen

Gabi Fritsch, Gudrun Schmidt  
Giesela Schiefelbein, Renate Nestler

**Suche Bücher aller Art**

Hendrik Heidler, Lehmannstraße 3, 0-9315 Scheibenberg, Tel. 4 37 od. 88 07

## Vollbiologische Kläranlage in Scheibenberg

### Werte Bürger!

Oberhalb des Bahnüberganges neben dem vorhandenen Abwassersammler wird im März und April 1993 eine vollbiologische Kläranlage gebaut werden. Das ist in etwa der Standort, an dem schon zu DDR-Zeiten eine Kläranlage gebaut werden sollte. Die jetzige Kläranlage wird nur 13,7 m x 6,6 m groß sein und die kommunalen Abwässer von ca. 500 Einwohnern entsorgen. Die Anlage wird von der Firma Grüger Abwasseranlagen GmbH gebaut und vom Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau-/ Schmatal“ über den Abwasserpreis und Anschlußgebühren finanziert werden.

Diese Kläranlage ist eine Zwischenlösung:

Zuerst dient sie als Kläranlage für Scheibenberg. Sobald die Kläranlage in Schlettau gebaut ist, werden die Einbauten (Trennwände, Rohrleitungen und Tauchbelüfter) ausgebaut, und die äußere Hülle wird dann als Regenüberlaufbecken mit einer Kapazität von 200 m<sup>3</sup> nachgenutzt werden.

Was bedeutet dieses Bauvorhaben für Sie als Scheibenger Bürger:

1. Dem Bezug der 30 sozialen Mietwohnungen steht nun nichts mehr im Wege.

2. Sie können in Ihrem Haus WC einbauen lassen und über die vorhandenen Hausanschlüsse die Fäkalien direkt in den Sammler einleiten. Das betrifft natürlich nur die Häuser, die am Sammler



liegen, der zur Kläranlage führt. Das sind ungefähr ein Drittel aller Scheibenberger Häuser.

3. Beim gegenwärtigen Ausbauzustand des Wohngebietes mit 30 WE und dem Bau von ca. 30 Reihenhäusern wird die Kläranlage mit einer Abwasserlast von 240 Einwohnergleichwerten belastet. Hinzu kommt der Sächsische Hof bei vollem Betrieb mit einer Abwasserlast von ca. 60 Einwohnergleichwerten.

Um die einwandfreie Funktion der Kläranlage zu gewährleisten, ist es jedoch notwendig, sie bis an ihre Kapazitätsgrenze zu belasten. Dies bedeutet einen zusätzlichen Anschluß von mindestens 200 Einwohnergleichwerten aus dem Ortsnetz von Scheibenberg. Erst nachdem dieser Anschluß gewährleistet ist, kann mit einer reibungslosen Funktion der Kläranlage gerechnet werden.

4. Um den Auslastungsgrad der vollbiologischen Kläranlage zu erreichen, müssen einige Mehrkammerausfallgruben in der Ortslage aufgelöst werden. Nur bei direktem Anschluß an den städtischen Sammelkanal kann von einem zählbaren Einwohnergleichwert ausgegangen werden. Der übliche Durchmesser von Hausanschlußleitungen liegt bei DN 150.

**Liebe Bürger,**  
**bitte melden Sie sich im Bauamt und teilen Sie uns mit, wann und mit wieviel Einwohnern Sie einen Anschluß an die vollbiologische Kläranlage möchten. Im Februar 1993 wird der Bürgermeister die betreffenden Haushalte zu einer Informationsveranstaltung einladen.**

Langmasius  
Bauamtsleiter

## STADTRATSBESCHLÜSSE

DER SONDERSITZUNG DES STADTRATES  
SCHEIBENBERG VOM 21.12.1992

### Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

**▲ Beschluß Nr. 12.21.:**

Die Stadträte stimmen der Änderung der Tagesordnung zu.  
Abstimmung: 14 : 0

**▲ Beschluß Nr. 12.23.:**

Dem Entwurf des Pachtvertrages für die Berggaststätte auf dem Scheibenberg wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Eine Abstimmung / Verhandlung zu den einzelnen Paragraphen hat mit dem Pächter zu erfolgen, wonach in der Stadtratssitzung des Monats Januar 1993 die endgültige Beschlußfassung erfolgen wird.  
Abstimmung: 15 : 0

**▲ Beschluß Nr. 12.24.:**

Die Wiedererrichtung des Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg soll in erster Linie der Rückgewinnung des regional-typischen Charakters der Bergstadt Scheibenberg dienen und als

Wahrzeichen und markanter Punkt für die Gäste des Erzgebirges wirken.

Aus diesem Grund beschließt der Stadtrat der Bergstadt Scheibenberg, daß in Abhängigkeit der Bereitstellung der Fördermittel der Aussichtsturm einschließlich des Nebengebäudes für den Erzgebirgszweigverein Scheibenberg errichtet werden soll.

Mit diesem Bauvorhaben sollen Fremde in unsere Region gelockt und das Ansehen der Bergstadt Scheibenberg gehoben werden.

(Beschlußvorlage Nr. 127/92) Abstimmung: 15 : 0

### Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

**▲ Beschluß Nr. 12.27.1.:**

Der Stadtrat beschließt die Anwesenheit von Bauamtsleiterin Langmasius während der Vergabe der Restbauleistungen zur Realisierung des Vorhabens Erweiterung und Sanierung des Berggasthauses in nichtöffentlicher Sitzung.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.2.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Parkettarbeiten im Alt- und Neubau an die Firma Barthold, Thum, als billigsten Bieter. Als Verlegeart ist „Fischgrat“ zu wählen. Als Material ist Eichenholz zu verwenden.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.3.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Trockenbauarbeiten im Neubau an die Firma Baugesellschaft Zschopau und im Altbau an die Firma Süß, Bernsbach, als billigste Bieter.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.4.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Außenputzarbeiten am Neu- und Altbau an die Firma Müller, Scheibenberg.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.5.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Werksteinarbeiten im Neubau an die Firma Matthias Fritsch, Crottendorf, mit der Maßgabe der Verhandlung der Architekten mit der begünstigten Firma zwecks Einsatz des Materials Granit.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.6.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Bodenbelagsarbeiten im Neu- und Altbau an die Firma Rau Ma, Thalheim, wobei ein einheitliches Material zum Einsatz kommen soll, welches die Innenarchitektin Frau Heinkel auswählt.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.7.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich



der Maler- und Tapezierarbeiten im Neu- und Altbau an die Firma Meinhold, Sosa.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.9.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Schlosserarbeiten und der Schließanlage im Neubau an die Firma Moosdorf, Sehma, als preiswertesten Bieter.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.10.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Schlosserarbeiten und der Schließanlage im Altbau an die Firma Moosdorf, Sehma.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.11.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Putzausbesserungsarbeiten am Altbau innen an die Firma Graupner, Zwönitz, als preiswertesten Bieter.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.12.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Baumeisterarbeiten im Altbau an die Firma Bau- und Denkmalpflege Cranzahl.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.13.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Fliesenlegearbeiten im Altbau an die Firma Günther Kautzsch, Neundorf, als billigsten Bieter.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.15.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Inneneinrichtung Gaststätte und Saal, Tischlerarbeiten Holzverkleidung an die Firma Crottendorfer Tischlerhandwerk.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.16.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Inneneinrichtung Gaststätte und Saal, Tischlerarbeiten Bänke an die Möbelwerkstätte Loos, Oberscheibe, als billigsten Bieter.

**▲ Beschluß Nr. 12.27.17.:**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Realisierung des Bauvorhabens Berggasthaus auf dem Scheibenberg bezüglich der Inneneinrichtung Gaststätte und Saal, lose Möblierung, Tische und Stühle, an die Tischlerei Süß, Bernsbach, als billigsten Bieter.

**▲ Beschluß 12.28.1.:**

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, daß Innenarchitektin Frau Heinkel während der nichtöffentlichen Sitzung weiterhin anwesend ist, da ihr die Koordinierung der Gesamtinnengestaltung des Berggasthauses übertragen wurde.

**▲ Beschluß Nr. 12.28.2.:**

Der Stadtrat beauftragt die Innenarchitektin Frau Heinkel, bezüglich der Möblierung und Gesamtgestaltung der Pensions-

räume im Berggasthof Scheibenberg bis zur Stadtratssitzung im Monat Januar 1993 ein konkretes Angebot zur Komplettausstattung mit Echtholzmöbeln vorzustellen. Neben dem Angebot der Firma Stuhl-Probst, Lauf, ist ein weiteres vergleichbares Angebot einzuholen. Mit der Walthersdorfer Möbelwerk GmbH sind Verhandlungen bezüglich eines Angebotes an Massivholzmöbeln zu führen, welches ggf. ebenfalls in die Entscheidungsfindung mit einbezogen wird.

Hinsichtlich der farblichen Gestaltung erhält die Innenarchitektin Handlungsfreiheit, wobei die Endlösung der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

## SATZUNG

### DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG „AMSCHEIBENBERG“

Die Gemeinden Crottendorf, Oberscheibe, Walthersdorf sowie die Städte Scheibenberg und Schlettau schließen sich gem. §§ 31 und 61 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise vom 17. Mai 1990 (KomVerf) und auf der Grundlage des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung „Am Scheibenberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Crottendorf.

##### § 2

##### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:

die Stadt Scheibenberg,  
die Stadt Schlettau,  
die Gemeinde Crottendorf,  
die Gemeinde Oberscheibe,  
die Gemeinde Walthersdorf

im Landkreis Annaberg.

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

### § 4

#### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muß.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Der Zweckverband sichert und überwacht in seinem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach seinen Richtlinien sowie nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerken.

Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

(6) Die Angestellten des Trinkwasserzweckverbandes lesen 1 x im Jahr die Wasserzähler im Wirkungsbereich der Zweckverbände ab.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermengen, wobei je angefangene 40.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, jedoch nicht mehr als 45 v.H. aller Verbandsräte. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen. Für die ersten

drei Jahre nach dem Entstehen des Zweckverbandes gilt folgende Sitzverteilung:

a) Crottendorf	6 Vertreter
b) Oberscheibe	1 Vertreter
c) Walthersdorf	1 Vertreter
d) Scheibenberg	3 Vertreter
e) Schlettau	3 Vertreter

Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den jeweils amtierenden Bürgermeister und die übrigen Verbandsräte vertreten; letztere sind aus den zu versorgenden Städten bzw. Gemeinden zu bestimmen.

(3) Jeder Verbandsrat hat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Rechtsaufsichtsbehörde (LRA) oder die untere Wasserbehörde im LBA beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde im LRA sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlungen

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde im LRA, der Geschäftsleiter, der Betriebsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsräte beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Solange ein Verbandsmitglied keinen anderen Vertreter bestellt hat, übt der Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Die Änderung des § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der

Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
6. die Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung und Entlassung oder Kündigung der Beamten und Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,- DM mit sich bringen; § 13 Abs. 6 Nr. 2 bleibt unberührt;
3. den Gesamtplan, der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den für Bürgermeister maßgebenden Sätzen und Statuten des Reisekostengesetzes.

(3) Die Verbandsräte erhalten eine Sitzungspauschale, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Beschluß festgesetzt wird.



## § 12

### Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## § 13

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalverfassung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,- DM mit sich bringen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für

1. die Dienstaufsicht über die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes;
2. Rechtsgeschäfte aller Art bis zu 5.000,- DM abzuschließen;
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
4. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln.

## § 14

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

## § 15

### Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter, der auch die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes erledigt. Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 16

### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## § 17

### Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage, an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

## § 18

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen vom 19.12.1990.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (z.B. Darlehen und Zuschüsse) nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile der Verbandsmitglieder.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen. Für die ersten 3 Jahre gilt als Umlageschlüssel das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedergemeinden.

## § 19

### Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Summe der Wasseranteile aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);

- c) der Investitionsumlagebetrag, der auf einen Wasseranteil trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstyp abzurechnen.

#### § 20

##### Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 21

##### Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

#### IV. Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Genehmigung der Verbandssatzung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Annaberg. Dort wird auf die ortsübliche

Bekanntmachung der Verbandssatzung hingewiesen.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Annaberg anordnen.

#### § 23

##### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden

(1) Die Untere Wasserbehörde im LRA kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 24

##### Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so hat der Zweckverband der Gemeinde Crottendorf die mit der Auflösung verbundenen Personalfolgekosten zu erstatten.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagen-Anträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 25

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt nach Veröffentlichung der Genehmigung und nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in Kraft.

# 85 Jahre Dachdeckerei Josiger

Wie hat es 1908 mit diesem Betrieb angefangen:



## Erste Arbeiten in Scheibenberg nach der Betriebsgründung im Jahre 1908

Am 23. Februar 1908 kam Paul Josiger, der Stammvater der Josigers, nach Scheibenberg, um bei der Firma Zier in der heutigen Silberstraße 45 als Schieferdecker zu arbeiten. Eine Verwandte seines Chefs, Anna Wagler, fesselte ihn so sehr, daß er beschloß, in Scheibenberg zu bleiben und ein eigenes Geschäft zu gründen.

Am 23. Oktober desselben Jahres wurde die Firma Paul Josiger in die Handwerksrolle eingetragen.

Schon im Jahre 1910 kaufte er das Haus Gartenstraße 11. Hier war auch der Firmensitz bis 1930.

Schwer verwundet im 1. Weltkrieg, war Paul Josiger 1916 wieder so fit, daß er eine vom Sturm geknickte Wetterfahne der Kirche in Königswalde ohne großes Gerüst reparieren konnte (Kopie eines Schriftstückes aus dem Turmknauf liegt vor).

Bis 1922 wurden den Josigers drei Söhne geboren.

Die schwere Zeit nach dem 1. Weltkrieg und anschließenden Wirtschaftskrisen überstand der Betrieb nur durch äußerste Flexibilität. Mit dem Fahrrad wurden Kunden von Schmalzgrube bis Rittersgrün aufgesucht. In dieser Zeit fand mit Beteiligung Paul Josigers auch die Reparatur des Scheibengerger Rathauses statt.

1931 wechselte die Dachdeckerei in die Wiesenstraße 7 über.

Sohn Hans arbeitete ab 1926 mit im Betrieb.

Auch in der braunen Zeit Deutschlands hatte die Firma höchstens drei Beschäftigte.

1945 mußte Paul Josiger wieder bei Null anfangen. Ohne Material war Improvisieren angesagt.

Da der älteste Sohn im Krieg geblieben war, arbeitete der jüngste, Alfred, zunächst als Umschüler mit seinem Vater in Scheibenberg und Umgebung. Z. B. wurden 1951 die Dächer Wiesenstraße 3 und 5, 1954 die Nordseite des Kirchendaches gedeckt. Die Jahre wurden geprägt durch Materialmangel, dauernde Werbeversuche für die PGH und Dirigismus in jeder Form.

1966 begann der erste der 3. Generation seine Dachdeckerlehre. Nach Christian folgte 1968 Martin und 5 Jahre später Andreas. Mit dem Tod des Firmengründers Paul Josiger 1968, der noch im 80. Lebensjahr auf dem Dach gearbeitet hatte, ging die Firma an Alfred Josiger über. In einer gemieteten, später gekauften Feldscheune an der B 101 konnte ein Lager eingerichtet werden, 1985 wurde eine LKW-Garage angebaut für den fast 20 Jahre alten LKW, der nur mit behördlicher Genehmigung gekauft werden durfte.

Das war ein großer Fortschritt, da man endlich unabhängig war. Ab 1986 kam Verstärkung mit Markus, der seine Dachdeckerlehre begann.

Mit dem Eintritt ins Rentenalter übergab Alfred Josiger an Sohn

## Prüfungs-Zeugnis

Herr *Bernhard Franz Paul Josiger* in Scheibenberg,

geboren am *23. Oktober 1885* in *Mehusgrün*,

hat vor der unterzeichneten Prüfungskommission auf Grund der Bestimmungen der für den Bezirk der Gewerbeammer Chemnitz erlassenen Prüfungs-Ordnung gemäß § 133 der Reichsgewerbeordnung die

## Meisterprüfung

im *Schieferdecker-Handwerk*

abgelegt und bestanden.

Als Ausweis ist dieses Zeugnis erteilt worden.

*Chemnitz*, am *24. März* 1910

Die Prüfungskommission  
zur Abnahme der Meisterprüfung für das

*Dächerdecker-Handwerk.*

*Lothar Schütz*  
Vorstand

*Emil Wäp*  
Beisitzer

*Frank Schupel*  
Beisitzer

*H. Moritz Walther*

*Emil Jungfer*

Prüfungszeugnis zum Meister des Firmengründers Paul Josiger aus dem Jahre 1910





**Firmengründer Paul Josiger im Jahre 1960**

Martin 1987 den Betrieb. Ab 1991 arbeitet auch der 4. Bruder, Stephan, mit in der Firma. Außerdem gehören noch 2 Lehrlinge dazu.

Nach der Wende haben wir uns einiges vorgenommen. Ein neues Lager-Garagen-Werkstatt-Gebäude wurde gebaut, Fahrzeuge, Maschinen und Gerüste konnten angeschafft werden. Damit können wir dem Kunden eine komplette Dachsanierung anbieten. Dazu gehört:

- Gerüstbau mit Metallrahmengestüt
- komplette Schornsteinkopfreparatur
- Schornsteinanierung mit V4A-Rohren
- Wärmedämmung im Dach- und Wandbereich
- Dachklempnerarbeiten
- Bauwerksabdichtungen
- alle gängigen Dachdeckerarbeiten

Besonders fühlen wir uns unserem Firmengründer verpflichtet, der als Schieferdecker ins Erzgebirge kam und dessen geliebtes Schiefermaterial erst mit der deutschen Wiedervereinigung auch uns wieder in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

In den vergangenen 2 Jahren konnten wir schon mehr als 60 t Naturschiefer verarbeiten.



**Firmengründer Paul Josiger mit Sohn Alfred auf der Nordseite des Kirchendaches im Jahre 1954**

Vom Einzelhandwerker zur GmbH mit 6 Beschäftigten – dies haben wir nicht aus eigener Kraft geschafft. Die 85 Jahre sind nur mit Gottes Hilfe durchstehbar gewesen. Auch dies hat uns unser Großvater mit auf den Weg gegeben, Gottvertrauen, auch in den schwierigsten Situationen, hilft Wege und Auswege aufzuzeigen.

**Die Fa. Josiger während der 1. Scheibenerger Gewerbeschau 1992 an der Turnhalle**



# GEMEINDENACHRICHTEN OBERSCHEIBE

## Chronistisches aus Oberscheibe

### Heute: Die Glocke auf dem Turm der ehemaligen Dorfschule

Mit der Fertigstellung des Turmes und der Turmuhr wurde damals eine kleine Glocke für 200 Mark von der Fa. Jul. Schneider & Co., Buchholz, käuflich erworben.

Während des 2. Weltkrieges wurde die Glocke befehlsgemäß abgeliefert und eingeschmolzen. Nach Kriegsende erhielt Oberscheibe über das Landeskirchenamt eine andere Glocke angeboten, und diese wurde preisgünstig erworben.

Leider mußte das regelmäßige Läuten nach ein paar Jahren wieder eingestellt werden, weil der Dachstuhl sehr darunter gelitten hatte. Nur bei Todesfällen und beim Jahreswechsel wird der Glockenschlegel noch bedient.

Die jetzige Glocke trägt die Jahreszahl „1564“ sowie folgende Inschrift:

VERBUM DOMNI MANET IN ETERNUM  
GOTTES WORT PLEIWET EBIGLICHG  
(erst in lateinisch, dann in deutsch – bleibt ewiglich)

(Ortschronik der Gemeinde Oberscheibe, Kurt Endt, 1990)

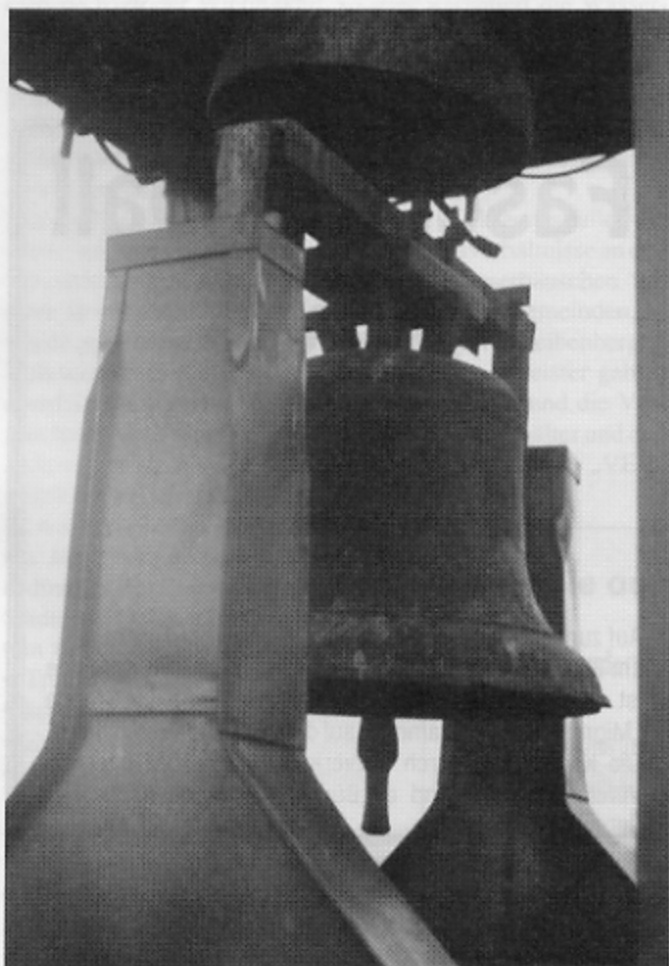


Foto: Gemeinde Oberscheibe

## Kurzinformationen

### ▲ Dank für ehrenamtliche Tätigkeit

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Gemeindeverwaltung haben mit Ende des vergangenen Jahres

Frau Waltraude Endt  
Frau Anita Groß (Scheibenberg)  
Frau Kerstin Rupp

beendet.

Für ihre langjährige Tätigkeit und Unterstützung möchten wir uns nochmals ganz herzlich bedanken.

### ▲ Öffnungszeiten der Gemeindebücherei

Unsere Gemeindebücherei ist am 8. und 22. Februar (montags) jeweils von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Den Ausleihdienst unserer Bücherei übernimmt freundlicherweise Frau Monika Seltmann.

Wir danken Frau Seltmann für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in unserer Gemeindeverwaltung.

Versichert voll und ganz  
für alle Fälle bei der

# Allianz



Für Sie zu sprechen:

Di+Fr 9.00-11.00 und 14.00-18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Vertretung: Petra Hunger  
Dorfstraße 27, O-9301 Oberscheibe  
Tel. (03 73 49) 2 19

## CHRONICON SCHEIBENBERGENSE

### CHRISTIAN LEHMANN

Die Chronik über Scheibenberg von Christian Lehmann, bearbeitet von Lutz Mahnke, kann für 17,50 DM im Rathaus (Stadtverwaltung), im Pfarramt, im Fremdenverkehrsamt der Verwaltungsgemeinschaft (Sitz Rathaus Schlettau) und bei Tabakwaren- und Lotterianahme B. Bortné erworben werden.

## Württembergische Versicherung

Jeden Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr können Auskünfte und Beratungen aller Art eingeholt werden.

Bei: Frau Christine Schuster  
August-Bebel-Straße 20, O-9315 Scheibenberg

ster schon zum Alptraum geworden und kennzeichnen den gewaltigen Kraftaufwand. Ein zweites Kernproblem zeichnet sich im Rahmen der Finanzierung ab. In den Altbundesländern wurde 40 Jahre lang sowohl über den Trinkwasser- und Abwasserpreis, als auch über Anschlußgebühren ständig in die Trink- und Abwasseranlagen investiert. Heute sind sie hochentwickelt und halten allen Anforderungen stand. – Bei uns ein völlig anderes Bild; Wasser war fast kostenlos. Großzügig und verschwenderisch wurde damit umgegangen, und eine Abwassergebühr gab es überhaupt nicht. Im Ergebnis dessen finden wir ein marodes Leitungsnetz, verschlissene Anlagen und fast keine Abwasserbehandlung vor. Bundesnormen bzw. sogar EG-Normen treffen im Rahmen des Einigungsvertrages jedoch auch für uns zu, und der Ost-Bundesbürger hat das gleiche Recht auf Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser wie sein West-Nachbar.

Die Gemeinde wiederum hat die Pflicht, dies zu gewährleisten. Wir werden in Zukunft sehr sparsam mit Wasser umgehen müssen und dafür einen hohen Preis bezahlen, wenn wir diese Forderungen erfüllen wollen und müssen.

Ein drittes Problem kommt speziell auf Scheibenberg und Oberscheibe zu. Unsere Wasserversorgung ist zum größten Teil von der Lieferung des Kalkwerkwassers abhängig. Zu DDR-Zeiten kein Problem, Kalkwerk und Wasserversorgung, beides war Volkseigentum, und in der Grube wurde gearbeitet. Unser Wasser kommt immer noch aus dem Kalkwerk, nach wie vor in ausgezeichneter Qualität und in ausreichender Menge, aber eben nunmehr aus einem Bergwerk, dessen privater Besitzer aus wirtschaftlichen Gründen die Grube schließen muß. Für uns bedeutet das Vertragsverhandlungen mit dem Grubenbesitzer, Einholung von Genehmigungen beim Umweltfachamt und anderen Fachbehörden und die Nachweisführung, wie in Zukunft eine Trinkwasserförderung kostengünstig und stabil realisiert werden kann.

Die aufgezeigten Problemkreise können nur einen groben Überblick geben, wie vielschichtig und kompliziert die Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe Wasserver- und Abwasserentsorgung ist. Der Anarbeitungsstand im Landkreis Annaberg ist gut, und die Stadt Scheibenberg ist in allen wichtigen Verbänden und Ausschüssen vertreten, wie z. B.

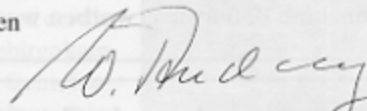
- Trinkwasserzweckverband/stellvertr. Verbandsvorsitzender
- Abwasserzweckverband/Mitglied im Verwaltungsrat
- Zweckverband „Mittleres Erzgebirge“/Vorsitzender des Investausschusses.

Es wird noch einige Zeit dauern, bis unsere Trinkwasserversorgung und die Abwasserbehandlung so organisiert ist, wie es die Kommunalverfassung verlangt und wie es im Altbundesgebiet üblich ist. Sie können aber sicher sein, daß wir uns weiterhin intensiv um eine gute Wasserver- und Abwasserentsorgung bemühen werden. Unterstützen Sie uns bitte dabei. Ich wünsche Ihnen einen winterlichen und gesegneten Monat Februar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr W. Andersky

Bürgermeister der Stadt Scheibenberg



des Gehweges an der B101 genutzt werden sollen, stehen weiterhin dafür zur Verfügung.

Um diese wichtige Entscheidung gemeinsam treffen zu können, möchte ich Sie, liebe Oberscheibener, bereits jetzt für die nächste öffentliche Sitzung unserer Gemeindevertretung im Februar 1993 (voraussichtlich am 10.02.) und zur Bürgerversammlung im März bzw. April 1993 einladen.

Es ist für unsere Gemeinde nicht unbedingt zum Vorteil, wenn wir unsere finanziellen Mittel allein zur Deckung der Umlagen und Zahlung der Gehälter aufwenden und notwendige bauliche Veränderungen dafür auf der Strecke bleiben.

Wir sollten uns auch immer vor Augen halten, daß eine Gemeindereform in nächster Zeit nicht ausbleibt.

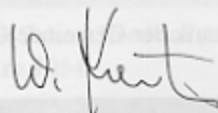
Noch können wir selbst entscheiden, mit wem und wie wir uns zusammenfinden. Bedeutend schlechter ist es, wenn man uns vorschreibt, mit wem wir zusammenarbeiten bzw. mit wem wir uns zusammenschließen müssen.

Ich bitte Sie, liebe Oberscheibener, sich mit dieser Problematik zu beschäftigen, damit wir diese wichtige Entscheidung gemeinsam treffen können und diese möglichst von vielen unserer Einwohner getragen wird.

Liebe Oberscheibener, liebe Scheibenberger, möge uns Gottes Segen bei der Lösung der anstehenden Aufgaben stärken, damit wir unsere Entscheidung zum Wohle unserer Einwohner und Gemeinden treffen können.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Monat Februar bei bester Gesundheit und unseren Kindern einen Monat mit Schnee.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Wolfgang Kreißig

Bürgermeister der Gemeinde Oberscheibe

## Faschingsball



Auf zum Faschingsball in die Scheibenberger Turnhalle – am 20. Februar 1993. Begonnen wird 19.00 Uhr, das Ende ist noch nicht absehbar. Es spielt zum Tanz die Gruppe „Migma“. Das Programm ist auf den Aushängen ersichtlich. Die Karten sind durch Vorverkauf für 8,- DM über die Vereine, B. Bortné und die Bücherei zu beziehen.

### Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)  
 – Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograf/Grafiker –  
 Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle, Tel. und Fax Amt Scheibenberg 4 37  
 Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH